

Antwort

der Landesregierung

auf die Große Anfrage 25
der Fraktion der DVU
Drucksache 4/3310

Graffiti-Straftaten in Brandenburg

Wortlaut der Großen Anfrage Nr. 25 vom 16.08.2006:

Graffiti-Schmierereien an Häuserwänden, Autobahnbrücken und öffentlichen Verkehrsmitteln sind in Brandenburg weiterhin ein großes Problem.

Nach Pressemeldungen sind die durch Graffiti-Sprayer verursachten Sachbeschädigungen in Brandenburg erneut massiv angestiegen.

Allein im Schutzbereich Potsdam sind nach Polizeiangaben im ersten Halbjahr 2006 634 derartige Delikte registriert worden. Im gleichen Zeitraum 2005 waren es 497 Fälle.

In der Landeshauptstadt soll nun ein Maßnahmenplan gegen Graffiti umgesetzt werden.

In ganz Brandenburg nahm die Zahl der Graffiti-Schmierereien in den letzten Jahren kontinuierlich zu.

Im Jahr 2005 wurden 7725 Delikte registriert. Im Jahr 2002 waren es erst 4058.

Innenminister Schönbohm betonte gegenüber der Presse: „Graffiti und andere Schmierereien verursachen einen erheblichen finanziellen Schaden“.

Der Brandenburgische Städte- und Gemeindebund rechnet mit einem zwei- bis dreistelligen Millionenbetrag, welche die Graffiti-Schmierereien in Brandenburg alljährlich verursachen.

Im August 2005 trat ein neues Gesetz in Kraft, nach dem schon eine Schmiererei selbst strafbar sein kann.

Datum des Eingangs: 09.11.2006 / Ausgegeben: 09.11.2006

Ob das Gesetz ein wirksames Mittel gegen Graffiti-Schmierereien in Brandenburg ist, ist jedoch nicht bekannt, da das Innenministerium dazu bisher keine Angaben machte.

Die Brandenburger Justizministerin Beate Blechinger jedenfalls meinte gegenüber der Presse, dass Sprayern mit einer rigideren Gesetzgebung nicht beizukommen sei. Trotz des seit September 2005 geltenden Gesetzes, mit dem das illegale Sprayen in den Straftatbestand gehoben wurde, käme es oft zu langwierigen rechtlichen Auseinandersetzungen. Einschließlich der damit einhergehenden Gutachten würden oft bis zu 100.000,00 € an Kosten auflaufen, so die Ministerin.

Summen, die von den Tätern ohnehin nicht beglichen werden könnten.

In Strausberg wurde am Pfingstwochenende ein neues Präventionskonzept gegen wildes Graffiti-Sprayen gestartet.

17 Sprayer duften die Ludwig-Jahn-Halle mit Graffiti vollsprühen.

Die privaten Veranstalter – die Agentur smovement - argumentierten, dass mit solchen erlaubten Graffiti-Aktionen den illegalen Graffiti-Schmierereien präventiv beizukommen sei.

Wir fragen die Landesregierung:

I. Fragen zur Entwicklung der Graffiti-Schmierereien in Brandenburg in den letzten Jahren

1. Wie entwickelte sich die Anzahl der Graffiti-Schmierereien in konkreten Zahlen in Brandenburg seit 01.01.1991 bis heute im Verhältnis zu den jeweiligen Vorjahreswerten? (Bitte detaillierte Aufschlüsselung nach Jahren!)
2. Wie entwickelte sich die Anzahl der Graffiti-Schmierereien in konkreten Zahlen in Brandenburg seit September 2005 nach In-Kraft-Treten des neuen Gesetzesentwurfes bis heute im Verhältnis zu den jeweiligen Vorjahreswerten ab September 2000? (Bitte detaillierte Aufschlüsselung!)
3. Wie viele Graffiti-Delikte an öffentlichen Gebäuden, Denkmälern und Parkanlagen wurden seit 01.01.2000 jährlich nach § 303 und § 304 Strafgesetzbuch in Brandenburg festgestellt? (Bitte detaillierte Aufschlüsselung!)
4. Wie viele Graffiti-Delikte an privaten Immobilien wurden seit 01.01.2000 jährlich nach § 303 und § 304 Strafgesetzbuch in Brandenburg festgestellt? (Bitte detaillierte Aufschlüsselung!)
5. Ging die Zahl der Graffiti-Delikte in Brandenburg seit September 2005 zurück, und, wenn ja, um wie viel Prozent?

II. Fragen zu den Kosten der Beseitigung der Graffiti-Schmierereien

6. Welche Kosten entstanden dem Land und den Kommunen für die Entfernung von Graffiti an öffentlichen Einrichtungen (Gebäuden, Fassaden, Denkmälern, Parkbänken etc.) seit 01.01.1991? (Bitte detaillierte Aufschlüsselung nach Jahren sowie gesonderte Nennung der einzelnen Kostenarten!)
7. Welche Kosten sind nach Erkenntnissen der Landesregierung seit 01.01.2001 privaten Eigentümern von Immobilien und Mobilien für die Entfernung von Graffiti entstanden? (Bitte detaillierte Aufschlüsselung nach Jahren und Kostenarten!)
8. Aus welchen öffentlichen Mitteln wurden die unter 6. genannten Kosten jeweils getragen? (Bitte detaillierte Aufschlüsselung!)
9. Wer trug in den Fällen der privaten Graffiti-Entfernung unter 8. die jeweils entstehenden Kosten? (Bitte detaillierte Aufschlüsselung nach privaten Eigentümern, Versicherungsentschädigungen, öffentlichen Zuschüssen etc.!)
10. Können private Eigentümer von Immobilien und Mobilien in den Genuss öffentlicher Fördermittel im Falle der Entfernung von Graffiti-Schmierereien durch Dritte kommen, und, wenn ja, um welche finanziellen Programme handelt es sich dabei? (Bitte detaillierte Aufschlüsselung!)
11. Wenn nein, welche Maßnahmen will die Landesregierung ergreifen, um privaten Eigentümern von Immobilien und Mobilien in Zukunft im Falle der Entfernung von Graffiti-Schmierereien durch Dritte öffentliche Fördermittel zukommen zu lassen?

III. Fragen zur straf- bzw. bußgeldrechtlichen Verfolgung von Graffiti-Delikten

12. In wie vielen Fällen kam es seit 01.01.1991 zu Anzeigen gegen Graffiti-Sprayer? (Bitte detaillierte Aufschlüsselung nach Jahren und Landkreisen!)
13. In wie viel Prozent der Fälle unter 12. war eine rückstandslose Beseitigung der Graffiti ohne Beschädigung der Oberflächensubstanz möglich?
14. In wie vielen Fällen kam es tatsächlich zur Verurteilung der Täter?
15. Welche Strafen wurden dabei verhängt?
16. Wie hoch war bei den Verurteilten jeweils der Anteil Jugendlicher und Heranwachsender?
17. Wie hoch war in den Jahren 1991 bis heute die Aufklärungsquote bei den zur Anzeige gebrachten Graffiti-Delikten?
18. Wie viele Täter wurden seit 2003 nach den §§ 303 und 304 Strafgesetzbuch verurteilt?

19. Wie viele Täter wurden seit September 2005 verurteilt?
20. Wie viele der Graffiti-Schmierereien waren mutmaßlich extremistischen Inhalts?
 - a) Wie viele der Schmierereien waren dabei so genannten „rechtsextremen“ Inhalts?
 - b) Wie viele der Schmierereien waren „linksextremen“ Inhalts?
 - c) Wie viele der Schmierereien waren „deutschfeindlichen“ Inhalts?
 - d) Wie viele der Schmierereien waren „ausländerfeindlichen“ Inhalts?
 - e) Wie viele der Schmierereien waren „terroristischen“ Inhalts?
 - f) Wie viele der Schmierereien waren „islamistischen“ Inhalts?

(Bitte detaillierte Aufschlüsselung nach Jahren und Einzeldelikten!)

21. Wie viele der Schmierereien waren pornografischen oder obszönen Inhalts?
22. Wie viele Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte wurden jeweils seit 1991 zur Verfolgung und Bearbeitung von unerlaubten Graffiti-Schmierereien eingesetzt, und wie hoch waren dabei die Personalkosten? (Bitte detaillierte Aufschlüsselung nach Jahren, Anzahl der Beamtinnen und Beamten sowie Personalkosten!)
23. Wer ist zurzeit für die Bekämpfung illegaler Graffiti-Schmierereien bei der Brandenburger Polizei zuständig, und wie viele Beamtinnen und Beamten sind mit dem Thema derzeit befasst?
24. Welche repressiven und präventiven Maßnahmen werden von der Brandenburger Polizei derzeit bei der Bekämpfung illegaler Graffitis ergriffen? (Bitte detaillierte Aufschlüsselung!)
25. Wie stellt sich aus der Sicht der Brandenburger Polizei die Lage in der Graffiti-Szene dar? (Bitte detaillierte Lagebeurteilung durch die Polizei!)
26. Werden seitens des Justiz- bzw. des Innenministeriums Belohnungen für die Ermittlung von Graffiti-Sprayern ausgelobt, und, wenn nein, warum nicht?
27. Wenn ja, wie sind die genauen Modalitäten für die Auszahlungen der Belohnungen?
28. Aus welchen Haushaltstiteln werden diese Belohnungen bezahlt?
29. Wurde bei der Auslobung der Belohnungen ein zeitlicher Rahmen für die Geltungsdauer dieser Auslobung festgesetzt?
30. Wie viele Hinweise zur Ergreifung von Sprayern ergaben sich aufgrund der Auslobung von Belohnungen, und wie viele tatverdächtige Sprayer wurden aufgrund dieser Hinweise dingfest gemacht?

31. Wie oft wurden Hinweise von Bürgerinnen und Bürgern, die zur Ergreifung von Graffiti-Sprayern führten, mit welchen finanziellen Mitteln belohnt?
32. Wenn nein, will die Landesregierung Belohnungen für die Ergreifung von Graffiti-Sprayern ausloben, und bis wann soll dies geschehen?

IV. Fragen zu öffentlichen bzw. privaten präventiven Maßnahmen gegen Graffiti-Schmierereien

33. Welche Möglichkeiten der Prävention sind nach Auffassung der Landesregierung geeignet, um öffentliche Gebäude, Denkmale und Parkanlagen sowie private Immobilien und Mobilien vor Graffiti zu schützen?
34. Welche dieser Maßnahmen sind bisher in Brandenburg in welcher Weise umgesetzt worden?
35. Wie hat sich der Einsatz der Präventionsmaßnahmen nach Auffassung und Erkenntnissen der Landesregierung bisher auf die Anzahl der Schädigungen von öffentlichen Gebäuden, Denkmalen und Parkanlagen sowie von privaten Immobilien und Mobilien ausgewirkt? (Bitte detaillierte Aufschlüsselung!)
36. Welche Möglichkeiten gibt es für Sprayer in Brandenburg, sich legal zu betätigen, und wo werden Objekte dafür zur Verfügung gestellt? (Bitte detaillierte Aufschlüsselung!)
37. Welche Kosten entstanden bzw. entstehen dem Land bzw. den Kommunen für die unter 36. genannte legale Betätigung?
38. Welche öffentlich unterstützten Projekte - insbesondere an Schulen – gegen illegale Graffiti-Schmierereien wurden in den letzten 10 Jahren in Brandenburg durchgeführt?
39. Welche Erfahrungen wurden mit diesen legalen Graffiti-Projekten gemacht, und welche Kosten verursachten diese Projekte? (Bitte detaillierte Aufschlüsselung!)

V. Fragen zur verstärkten Aufklärung über Graffiti-Schmierereien

40. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung bzw. will sie ergreifen, um die Anzeige- und Hinweisbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger über Graffiti-Schmierereien zu verstärken?
41. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung bzw. will sie ergreifen, um das Entdeckungsrisiko für Graffiti-Sprayer und den Ermittlungsdruck auf die Täter zu erhöhen?
42. Welche Maßnahmen sollen ergriffen werden, um durch Abschreckung eine deutliche Verunsicherung in der Graffiti-Szene zu erreichen?
43. Mit welchen schulischen und außerschulischen Präventionsmaßnahmen sollen insbesondere Kinder und Jugendliche zu gesetzmäßigem Handeln motiviert werden?

44. Welche Erkenntnisse bzw. Erfahrungen liegen der Landesregierung hinsichtlich der Wirksamkeit von privaten oder kommunalen Präventionsmaßnahmen gegen illegale Graffiti-Schmierereien - wie der in der Vorbemerkung beschriebenen Aktion in Strausberg – vor?
45. Unterstützt die Landesregierung die unter 44. genannten Aktionen, und, wenn ja, auf welche Art und Weise?
46. Wenn ja, gibt es für die unter 44. und 45. beschriebenen Aktionen öffentliche Fördermittel, und, wenn ja, welche Fördermittel wurden in den letzten 10 Jahren für derartige Aktionen aufgewandt? (Bitte detaillierte Aufschlüsselung nach Jahren und Projekten!)

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Große Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie entwickelte sich die Anzahl der Graffiti-Schmierereien in konkreten Zahlen in Brandenburg seit 01.01.1991 bis heute im Verhältnis zu den jeweiligen Vorjahreswerten? (Bitte detaillierte Aufschlüsselung nach Jahren!)

zu Frage 1:

Die Kennzeichnung von Straftaten als Graffiti unterliegt besonderen Erfassungsrichtlinien. Die festgestellten Sachverhalte werden in den Phänomenbereich „Graffiti“ entsprechend nachfolgender Definition eingeordnet: „Graffiti sind alle gesprühten, gemalten oder gekratzten Bilder, Buchstaben und Symbole, die den Verdacht der Sachbeschädigung begründen. Darstellungen, deren inhaltliche Äußerungen Straftatbestände erfüllen, wie z. B. §§ 86a, 111, 130 StGB, sind aufgrund der Tatmotivation nicht als Graffiti einzustufen.“

Bis zum Jahr 2003 erfolgte die Erhebung von Daten zu Straftaten im Zusammenhang mit Graffiti aus dem 1999 eingeführten Polizeilichen Auskunftssystem Straftaten (PASS). Nachträgliche Auswertungen in PASS für den Zeitraum vor 2002 sind systembedingt nicht möglich. Seit 2004 erfolgen die entsprechenden Auswertungen auf der Grundlage der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS).

Jahr	erfasste Graffiti-Fälle	Veränderung zum Vorjahr	
		absolut	in %
2002	4.058	-	-
2003	4.751	693	17,1
2004	6.127	1.376	29,0
2005	7.725	1.598	26,1
Jan - Aug 2005*	4.974	-	-
Jan - Aug 2006*	6.749	1.775	35,7

* Anmerkung: Ein Vergleich dieser Zahlen ist aufgrund der veränderten Rechtslage nicht aussagekräftig.

Quelle: Daten aus dem Geschäftsbereich des MI (Polizei)

Frage 2:

Wie entwickelte sich die Anzahl der Graffiti-Schmierereien in konkreten Zahlen in Brandenburg seit September 2005 nach In-Kraft-Treten des neuen Gesetzentwurfes bis heute im Verhältnis zu den jeweiligen Vorjahreswerten ab September 2000? (Bitte detaillierte Aufschlüsselung!)

zu Frage 2:

Siehe auch Antwort zu Frage 1.

Für den Vergleichszeitraum 2002-2003 liegen an Hand der Lagebilder keine Zahlen vor.

Eine rückwirkende Betrachtung ist in PASS auf Grund der Dynamik des Systems nicht möglich.

Jahr	erfasste Graffiti-Fälle	Veränderung zum Vorjahr	
		absolut	in %
Sep 2003 - Aug 2004*	5.650	-	-
Sep 2004 - Aug 2005*	7.064	1.414	25,0
Sep 2005 - Aug 2006*	9.500	2.436	34,5

* Anmerkung: Ein Vergleich dieser Zahlen ist aufgrund der veränderten Rechtslage nicht aussagekräftig.

Quelle: Daten aus dem Geschäftsbereich des MI (Polizei)

Frage 3:

Wie viele Graffiti-Delikte an öffentlichen Gebäuden, Denkmälern und Parkanlagen wurden seit 01.01.2000 jährlich nach § 303 und § 304 Strafgesetzbuch in Brandenburg festgestellt? (Bitte detaillierte Aufschlüsselung!)

zu Frage 3:

Im Polizeilichen Auskunftssystem Straftaten (PASS) des Landes Brandenburg lässt das Feld „Tatörtlichkeit“ einen Mehrfacheintrag zu. Verlässliche Analysen sind auf Grund von nicht auszuschließenden Mehrfachzählungen nicht möglich.

Frage 4:

Wie viele Graffiti-Delikte an privaten Immobilien wurden seit 01.01.2000 jährlich nach § 303 und § 304 Strafgesetzbuch in Brandenburg festgestellt? (Bitte detaillierte Aufschlüsselung!)

zu Frage 4:

Im Polizeilichen Auskunftssystem Straftaten (PASS) des Landes Brandenburg ist eine Differenzierung zwischen privaten oder öffentlichen Immobilien nicht möglich.

Frage 5:

Ging die Zahl der Graffiti-Delikte in Brandenburg seit September 2005 zurück, und, wenn ja, um wie viel Prozent?

zu Frage 5:

Die Anzahl der Straftaten im Zusammenhang mit Graffiti hat sich im Zeitraum September 2005 bis Ende August 2006 gegenüber dem Vergleichszeitraum 2004/2005 um 34,5 % bzw. 2.436 Delikte erhöht (siehe Antwort zu Frage 2).

Frage 6:

Welche Kosten entstanden dem Land und den Kommunen für die Entfernung von Graffiti an öffentlichen Einrichtungen (Gebäuden, Fassaden, Denkmälern, Parkbänken etc.) seit 01.01.1991? (Bitte detaillierte Aufschlüsselung nach Jahren sowie gesonderte Nennung der einzelnen Kostenarten!)

zu Frage 6:

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung [Bereich der Straßenbauverwaltung (Land/Bund)] wird seit 2005 im Rahmen der Kosten- und Leistungserfassung eine detaillierte Statistik über die Kosten für Graffitientfernung geführt.

Jahr 2005	Anzahl entfernte Graffiti	Kostenaufwand
Autobahnen	2.606	42.060 €
Bundesstraßen	280	5.200 €
Landesstraßen	1.010	14.620 €

Jahr 2006 (bis 31.08.)	Anzahl entfernte Graffiti	Kostenaufwand
Autobahnen	4.317	42.780 €
Bundesstraßen	236	1.685 €
Landesstraßen	419	3.220 €

Quelle: Daten aus dem Geschäftsbereich des MIR

Im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen können für den Zeitraum ab 1998 folgende Angaben gemacht werden, wobei sich die tabellarisch dargestellten Kosten auf Leistungen beziehen, die von der Liegenschafts- und Bauverwaltung in Auftrag gegeben wurden. Die Kosten für die Beseitigung von Graffiti im Rahmen der planmäßigen Instandsetzungsarbeiten von Putz oder Fassaden und die Kosten, die vom jeweiligen Nutzer im Rahmen der Hausverwaltung eines Objektes beispielsweise über Reinigungsverträge in eigener Zuständigkeit verursacht worden sind, wurden dabei nicht erfasst.

Jahr	Kostenaufwand	angefallene Arbeitsstunden zur Beseitigung von Graffiti
1998	7.150 €	+ 12 Std. Eigenleistung
1999	375 €	+ 30 Std. Eigenleistung
2000	115 €	+ 10 Std. Eigenleistung
2001	5.965 €	+ 44 Std. Eigenleistung
2002	1.645 €	+ 32 Std. Eigenleistung
2003	498 €	+ 8 Std. Eigenleistung
2004	5.807 €	+ 20 Std. Eigenleistung
2005	7.896 €	+ 45 Std. Eigenleistung
2006	2.874 €	+ 16 Std. Eigenleistung
Summe	32.325 €	+ 217 Std. Eigenleistung (= 5.425 €)

Quelle: Daten aus dem Geschäftsbereich des MdF

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur verursachten Graffiti-Schmierereien in den Jahren 2001 bis 2006 Beseitigungskosten in Höhe von 163.791 €

2001	2002	2003	2004	2005	2006
31.417 €	33.008 €	27.999 €	32.791€	24.224 €	14.352 €

Quelle: Daten aus dem Geschäftsbereich des MWFK

Im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern werden dem Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung folgend, Graffiti-Schmierereien an kommunalen Einrichtungen von den Kommunen des Landes eigenständig beseitigt; Erkenntnisse zu den finanziellen Aufwendungen liegen hier nicht vor.

Frage 7:

Welche Kosten sind nach Erkenntnissen der Landesregierung seit 01.01.2001 privaten Eigentümern von Immobilien und Mobilien für die Entfernung von Graffiti entstanden? (Bitte detaillierte Aufschlüsselung nach Jahren und Kostenarten!)

zu Frage 7:

Dazu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 8:

Aus welchen öffentlichen Mitteln wurden die unter 6. genannten Kosten jeweils getragen? (Bitte detaillierte Aufschlüsselung!)

zu Frage 8:

Die o. a. Kosten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung wurden und werden aus den Straßenunterhaltungstiteln des Bundes und Landes finanziert.

Die o. g. Kosten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Finanzen in Höhe von insgesamt 32.325 € für die Jahre 1998 bis 2006 fielen zu Lasten nachfolgender Haushaltstitel des Ministerium der Finanzen.

Haushaltstitel	517 60	519 60	519 10	519 20	712 10
Kostenaufwand	840 €	5.364 €	9.794 €	5.069 €	11.258 €

Quelle: Daten aus dem Geschäftsbereich des MdF

Die Beseitigungskosten in Höhe von 163.791 € im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur wurden aus dem Landeshaushalt und aus dem Haushalt der jeweiligen öffentlichen Einrichtung getragen.

Frage 9:

Wer trug in den Fällen der privaten Graffiti-Entfernung unter 8. die jeweils entstehenden Kosten? (Bitte detaillierte Aufschlüsselung nach privaten Eigentümern, Versicherungsentschädigungen, öffentlichen Zuschüssen etc.!))

zu Frage 9:

Dazu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 10:

Können private Eigentümer von Immobilien und Mobilien in den Genuss öffentlicher Fördermittel im Falle der Entfernung von Graffiti-Schmierereien durch Dritte kommen, und, wenn ja, um welche finanziellen Programme handelt es sich dabei? (Bitte detaillierte Aufschlüsselung!)

zu Frage 10:

In den verschiedenen Geschäftsbereichen der Landesregierung gibt es keine Fördermöglichkeiten für private Eigentümer zur Entfernung von Graffiti-Schmierereien.

Frage 11:

Wenn nein, welche Maßnahmen will die Landesregierung ergreifen, um privaten Eigentümern von Immobilien und Mobilien in Zukunft im Falle der Entfernung von Graffiti-Schmierereien durch Dritte öffentliche Fördermittel zukommen zu lassen?

zu Frage 11:

Das Schaffen von entsprechenden Fördermöglichkeiten ist von Seiten der Landesregierung nicht geplant.

Frage 12:

In wie vielen Fällen kam es seit 01.01.1991 zu Anzeigen gegen Graffiti-Sprayer? (Bitte detaillierte Aufschlüsselung nach Jahren und Landkreisen!)

zu Frage 12:

Detaillierte Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) zu Tatörtlichkeiten liegen erst ab dem Jahr 2004 vor. Anzumerken ist, dass für manche Straftaten keine Tatortgemeinde lokalisiert werden kann, z. B. bei Schmierereien an Bahnanlagen.

Diese Delikte werden dann keinem Bereich sondern der Gesamtsumme Land Brandenburg zugeordnet. Die Summierungen der Tatverdächtigen stimmen nicht mit den Gesamtsummen überein, da ein Tatverdächtiger an mehreren Tatörtlichkeiten Delikte begangen haben kann.

Bereich	Jan - Aug 2006		2005		2004	
	erfasste Fälle	Tatverdächtige	erfasste Fälle	Tatverdächtige	erfasste Fälle	Tatverdächtige
Land Brandenburg gesamt	6.749	1.183	7.725	1.366	6.127	1.135
Brandenburg-Stadt	667	112	880	109	956	100
Cottbus-Stadt	325	52	470	60	279	42
Frankfurt (Oder)-Stadt	146	14	165	19	165	21
Potsdam-Stadt	810	132	981	117	658	113
Barnim	600	116	596	96	611	127
Dahme-Spreewald	363	79	548	142	241	105
Elbe-Elster	70	14	42	9	11	15
Havelland	279	90	457	132	273	88
Märkisch-Oderland	614	129	623	124	513	108
Oberhavel	671	111	707	151	689	156
Oberspreewald-Lausitz	161	48	197	54	144	27
Oder-Spree	963	81	544	84	195	65
Ostprignitz-Ruppin	122	25	264	24	248	30
Potsdam-Mittelmark	431	92	473	111	581	68
Prignitz	57	10	134	10	216	26
Spree-Neiße	98	32	168	37	119	38
Teltow-Fläming	220	48	199	53	185	23
Uckermark	151	34	277	64	43	16

Quelle: Daten aus dem Geschäftsbereich des MI (Polizei)

Frage 13:

In wie viel Prozent der Fälle unter 12. war eine rückstandslose Beseitigung der Graffiti ohne Beschädigung der Oberflächensubstanz möglich?

zu Frage 13:

Dazu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 14:

In wie vielen Fällen kam es tatsächlich zur Verurteilung der Täter?

zu Frage 14:

In der Strafverfolgungsstatistik werden die erfragten Daten zu Graffiti-Straftaten nicht erhoben.

Frage 15:

Welche Strafen wurden dabei verhängt?

zu Frage 15:

Siehe Antwort zu Frage 14.

Frage 16:

Wie hoch war bei den Verurteilten jeweils der Anteil Jugendlicher und Heranwachsender?

zu Frage 16:

Siehe Antwort zu Frage 14.

Frage 17:

Wie hoch war in den Jahren 1991 bis heute die Aufklärungsquote bei den zur Anzeige gebrachten Graffiti-Delikten?

zu Frage 17:

Jahr	erfasste Graffiti-Fälle	aufgeklärte Fälle		Tatverdächtige
		absolut	in %	
2002	4.058	1.155	28,5	778
2003	4.751	1.511	31,8	859
2004	6.127	2.798	45,7	1.135
2005	7.725	3.675	47,6	1.366
Jan - Aug 2006	6.749	3.215	47,6	1.183

Quelle: Daten aus dem Geschäftsbereich des MI (Polizei)

Frage 18:

Wie viele Täter wurden seit 2003 nach den §§ 303 und 304 Strafgesetzbuch verurteilt?

zu Frage 18:

In der Strafverfolgungsstatistik des Landes Brandenburg werden die erfragten Daten zu Graffiti-Straftaten nicht erhoben.

Frage 19:

Wie viele Täter wurden seit September 2005 verurteilt?

zu Frage 19:

In der Strafverfolgungsstatistik des Landes Brandenburg werden die erfragten Daten zu Graffiti-Straftaten nicht erhoben. Eine aktuelle Abfrage bei den Leitenden Oberstaatsanwälten hat ein differenziertes Bild ergeben. Während zwei Leitende Oberstaatsanwälte von einer verbesserten Strafverfolgung seit Änderung des Gesetzes seit dem 8. September 2005 ausgehen, bekunden die beiden anderen, eine Änderung bisher nicht festgestellt zu haben. Diese Angaben können statistisch aus dem vorgenannten Grund weder verifiziert noch falsifiziert werden.

Frage 20:

Wie viele der Graffiti-Schmierereien waren mutmaßlich extremistischen Inhalts?

- a) Wie viele der Schmierereien waren dabei so genannten „rechtsextremen“ Inhalts?
 - b) Wie viele der Schmierereien waren „linksextremen“ Inhalts?
 - c) Wie viele der Schmierereien waren „deutschfeindlichen“ Inhalts?
 - d) Wie viele der Schmierereien waren „ausländerfeindlichen“ Inhalts?
 - e) Wie viele der Schmierereien waren „terroristischen“ Inhalts?
 - f) Wie viele der Schmierereien waren „islamistischen“ Inhalts?
- (Bitte detaillierte Aufschlüsselung nach Jahren und Einzeldelikten!)

zu Frage 20 a-f):

Politisch motivierte Straftaten (rechtsextremistische bzw. linksextremistische Schmierereien) werden in keinem Fall polizeilich als Graffiti erfasst. Insoweit weist der Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) auch keine politisch motivierten Straftaten aus, die der o. g. Graffiti-Definition (siehe auch Antwort zu Frage 1) entsprechen würden.

Gleichwohl ist ebenso wie bei Graffiti auch bei einem Teil der politisch motivierten Straftaten, insbesondere in der Deliktsqualität der Propagandadelikte, die Verwendung gleichartiger Tatmittel, wie z. B. Spraydosen, Faserstifte o. ä., festzustellen. Eine recherchefähige statistische Erfassung derartiger Straftaten nach der Begehungsweise bzw. den verwendeten Tatmitteln erfolgt im Rahmen des KPMD-PMK jedoch nicht.

Frage 21:

Wie viele der Schmierereien waren pornografischen oder obszönen Inhalts?

zu Frage 21:

Dazu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 22:

Wie viele Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte wurden jeweils seit 1991 zur Verfolgung und Bearbeitung von unerlaubten Graffiti-Schmierereien eingesetzt, und wie hoch waren dabei die Personalkosten? (Bitte detaillierte Aufschlüsselung nach Jahren, Anzahl der Beamtinnen und Beamten sowie Personalkosten!)

zu Frage 22:

Eine detaillierte Aufschlüsselung der eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ist nicht möglich.

Die Aufklärung dieser Straftaten wird als ständige kriminalpolizeiliche und schutzpolizeiliche Aufgabe betrachtet. Angaben zu Personalkosten können nicht gegeben werden, da hierzu keine gesonderten statistischen Erhebungen erfolgen.

Frage 23:

Wer ist zurzeit für die Bekämpfung illegaler Graffiti-Schmierereien bei der Brandenburger Polizei zuständig, und wie viele Beamtinnen und Beamten sind mit dem Thema derzeit befasst?

zu Frage 23:

Grundsätzlich ist jede Polizeibeamtin und jeder Polizeibeamte für die Bekämpfung von Graffiti-Straftaten zuständig.

Graffiti-Delikte werden in entsprechenden Kommissariaten (Kommissariate Allgemeine Delikte oder Jugendkommissariate) der Kriminalpolizei in den Schutzbereichen bearbeitet. In besonderen Brennpunktbereichen werden auch Ermittlungsgruppen tätig.

Neben den Sachbearbeitern der Kriminalpolizei sind insbesondere die Bediensteten der Revierpolizei und des Wach- und Wechseldienstes mit der Bekämpfung und Aufdeckung von Graffiti-Delikten befasst.

Eine detaillierte Aufschlüsselung der eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ist nicht möglich.

Frage 24:

Welche repressiven und präventiven Maßnahmen werden von der Brandenburger Polizei derzeit bei der Bekämpfung illegaler Graffiti ergriffen? (Bitte detaillierte Aufschlüsselung!)

zu Frage 24:

Im Rahmen der Bearbeitung von Graffitistraftaten wurden Instrumente geschaffen, die zur Klärung von unbekanntem Straftaten dienen sollen. Beispiele hierfür sind die Erstellung von Vergleichsreihen zu Tatorten, „tags“ und die Schaffung einer Lichtbilddatei zu den Schmierereien. Der englische Begriff „tags“ bedeutet Etikett oder Markierung. Es ist das Erkennungszeichen des Sprayers, mit dem er „unterzeichnet“ bzw. das er möglichst augenfällig und häufig im Stadtbild anbringt. Spezialisierung von Sachbearbeitern und Bildung von speziellen Ermittlungsgruppen sind die Folge der verstärkt aufgetretenen Graffitistraftaten. Bei erkannten Delikthäufungen wurden Schwerpunkteinsätze mit dem Ziel der Erkenntnisgewinnung und Stellung von Tätern auf frischer Tat durchgeführt.

Mitarbeiter der Sachgebiete Prävention und Revierpolizisten halten Vorträge und führen Gespräche mit Kindern und Jugendlichen sowie Lehrern und Eltern zur Thematik Graffiti. Dabei werden auch die Rechtsfolgen von Graffiti-Straftaten erläutert. Mitarbeiter der Sachgebiete Prävention und die Sicherheits- und Präventionsbeauftragten der Polizei arbeiten auch aktiv in den Präventionsausschüssen der Städte und Gemeinden mit. Graffiti-Straftaten bilden in der Arbeit dieser Ausschüsse einen Schwerpunkt. In den polizeilichen Beratungsstellen erhält man Informationen zum Schutz des persönlichen Eigentums, insbesondere hinsichtlich technischer Prävention.

Eine weitere präventive Maßnahme der Polizei ist die verstärkte Bestreifung gefährdeter Bereiche in den Städten und Kommunen durch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte des Wach- und Wechseldienstes und der Revierpolizei.

Frage 25:

Wie stellt sich aus der Sicht der Brandenburger Polizei die Lage in der Graffiti-Szene dar? (Bitte detaillierte Lagebeurteilung durch die Polizei!)

zu Frage 25:

Der überwiegende Teil der Graffiti-Straftaten wird als Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB und als gemeinschädliche Sachbeschädigung gemäß § 304 StGB eingestuft, erfasst und bearbeitet. Oft wurden Sammelverfahren geführt.

In vielen Fällen entscheiden sich die Täter oder Tätergruppen ohne umfangreiche Vorbereitungsmaßnahmen spontan zu ihren Taten mit willkürlich entstehenden Bildern. Bei den „professionellen“ Sprayern ist eine Abfolge von einzelnen Schritten erkennbar. Das Anbringen von „tags“ erfolgte in der Reihenfolge: Planen, Vorzeichnen, Ausfüllen und Umranden. Die Erfahrungen zeigen, dass durch einen Sprayer unterschiedliche „tags“ benutzt werden.

Größere Sprayergruppen zeigen z. T. eine hochprofessionelle Arbeitsteilung, die lange vor der Tat festgelegt und von der auch bei der Tatbegehung selten abgewichen wird. Die „tags“ werden auf Papier und auch in abgelegenen Abrissobjekten entworfen. Die Zu- und Abgangswege werden mit kleineren „tags“ signiert, womit der betreffende Sprayer seinen Bezirk kennzeichnet bzw. absteckt.

Die Sprayercrews teilen sich in die Funktionen des Aufpassers, des Fotografen, des Sprayers, ggf. des Fahrers für den Flucht-Pkw. Im Außenbereich werden an Wänden, u. a. von Wohngebäuden, Schulen, Verkehrseinrichtungen, überwiegend unter Nutzung von Farbspraydosen die „tags“ angesprüht oder mit Farbe bzw. Farbstiften angemalt.

Im Innenbereich von Schulen, Einkaufszentren, öffentlichen Verkehrsmitteln u. a. erfolgt das Anmieren überwiegend mit Filzstiften (Eddingstifte, Textmarker). Bei diesen Handlungen werden Bilder, Zeichen, Symbole und undefinierbare Schriftzüge angebracht. Ausgenutzt wird die Dunkelheit in den Abend- und Nachtstunden.

Beim „Scratchen“ werden überwiegend in öffentlichen Nahverkehrsmitteln bzw. an Wartehäusern in die Glasscheiben Schriftzüge und Symbole eingeritzt. Zum „Scratchen“ werden verschiedene kratzende Werkzeuge eingesetzt, u. a. Schleifpapier und -steine, Scheren, Messer, Kunstdiamantringe und Steine sowie Nothämmer in den öffentlichen Verkehrsmitteln.

Die Täter bevorzugen Objekte, die durch ihren Standort eine hohe öffentliche Wahrnehmung garantieren. Erkennbar ist ein Rückgang der „anspruchsvollen“ Graffiti.

Beim Stellen auf frischer Tat und anschließendem Festhalten durch „Jedermann“, Polizei oder private Sicherheitsdienste kann es seitens der Sprayer zur Anwendung körperlicher Gewalt kommen.

Ziel eines Sprayers aus der Graffiti-Szene ist es, berühmt zu werden („getting fame“). Innerhalb der illegalen Graffiti-Szene möchte er seinen personengebundenen Namen häufig (Quantität) und mit immer besser werdendem Style (Qualität) verbreiten.

Als weitere Gründe für die Handlungen wurden Langeweile, Abenteuerlust, „sich ausprobieren“ und eine allgemeine Unzufriedenheit genannt. Diese Taten sollen auch eine Art Protesthaltung bzw. Opposition gegenüber den Erwachsenen und der Gesellschaft, insbesondere der Polizei, darstellen.

Im Rahmen der Gruppendynamik gilt die Begehung dieser Straftaten an öffentlichkeitswirksamen Objekten als Mutprobe für die Aufnahme in eine Gruppe. Ebenfalls erkennbar ist der Drang, schnell einen hohen Bekanntheitsgrad und Anerkennung in der Szene zu erlangen. So werden auch interessante „tags“ von anderen Sprayern, die einem gefallen oder von einer bestimmten „Größe“ angebracht wurden, nachgeahmt.

Frage 26:

Werden seitens des Justiz- bzw. des Innenministeriums Belohnungen für die Ermittlung von Graffiti-Sprayern ausgelobt, und, wenn nein, warum nicht?

Frage 27:

Wenn ja, wie sind die genauen Modalitäten für die Auszahlungen der Belohnungen?

Frage 28:

Aus welchen Haushaltstiteln werden diese Belohnungen bezahlt?

Frage 29:

Wurde bei der Auslobung der Belohnungen ein zeitlicher Rahmen für die Geltungsdauer dieser Auslobung festgesetzt?

Frage 30:

Wie viele Hinweise zur Ergreifung von Sprayern ergaben sich aufgrund der Auslobung von Belohnungen, und wie viele tatverdächtige Sprayer wurden aufgrund dieser Hinweise dingfest gemacht?

Frage 31:

Wie oft wurden Hinweise von Bürgerinnen und Bürgern, die zur Ergreifung von Graffiti-Sprayern führten, mit welchen finanziellen Mitteln belohnt?

Frage 32:

Wenn nein, will die Landesregierung Belohnungen für die Ergreifung von Graffiti-Sprayern ausloben, und bis wann soll dies geschehen?

zu den Fragen 26 bis 32:

Die Aussetzung von Belohnungen für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen oder der Ergreifung gesuchter Straftäter ist durch Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern vom 12. August 1993, zuletzt geändert durch Gemeinsamen Runderlass vom 3. Ja-

nuar 2003, geregelt. Danach ist nur eine einzelfallbezogene Auslobung möglich. Ob diese erfolgt, hängt insbesondere von der Schwere der Tat, der Gefährlichkeit des Straftäters für die Allgemeinheit, dem öffentlichen Interesse am Tatgeschehen und der sich aufgrund der Beweislage ergebenden Probleme bei der Strafverfolgung ab. Sofern diese Voraussetzungen im konkreten Fall einer Graffiti-Straftat erfüllt sind, kann grundsätzlich eine Auslobung erfolgen. Die Belohnung würde im Justizhaushalt aus Kapitel: 04 040, Titel: 681 61 finanziert.
Für die Ermittlung von Graffiti-Sprayern wurden bisher keine Belohnungen aus-
lobt.

Frage 33:

Welche Möglichkeiten der Prävention sind nach Auffassung der Landesregierung geeignet, um öffentliche Gebäude, Denkmale und Parkanlagen sowie private Immobilien und Mobilien vor Graffiti zu schützen?

zu Frage 33:

Folgende Maßnahmen stellen eine Möglichkeit dar, Graffiti-Straftaten zu verhindern:

- Bestreifung in gefährdeten Bereichen
- Technische Prävention zum baulichem Schutz von gefährdeten Objekten (Schutzanstriche und Umfriedungen für Gebäude, Bepflanzungen, Gestaltung der Oberfläche)
- stärkere Beleuchtung in den Stadtgebieten
- Präventionsarbeit in Schulen und Jugendeinrichtungen
- öffentlichkeitswirksame Medienarbeit, besonders Aufklärungsmeldungen
- wirkungsvolle Zusammenarbeit mit Wachschutzunternehmen (Ordnungspartnerschaften)
- Zusammenarbeit mit der Bundespolizei bei Straftaten gegen Fahrzeuge der Deutschen Bahn AG und andere Eisenbahnverkehrsunternehmen oder deren Einrichtungen und Gebäuden
- Prüfung der Möglichkeit einer gezielten künstlerischen Graffiti-Gestaltung in exponierten Bereichen
- unverzügliche Beseitigung von Graffiti
- weitere Vertiefung der Zusammenarbeit mit den Sozialen Diensten der Justiz zur Ableistung von Arbeitsaufträgen, wie beispielsweise dem Entfernen von Graffiti
- jede Schmiererei wird zur Anzeige gebracht
 - in einigen Geschäftsbereichen der Landesregierung wurden nachgeordnete Behörden, Einrichtungen und Landesbetriebe entsprechend angewiesen
 - im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport nur soweit nicht bereits Maßnahmen zur Schadensbeseitigung durch die Verursacher veranlasst wurden
 - Landkreise und Kommunen wurden gebeten, ebenso zu verfahren

Frage 34:

Welche dieser Maßnahmen sind bisher in Brandenburg in welcher Weise umgesetzt worden?

zu Frage 34:

Die vorgenannten Maßnahmen werden soweit möglich und finanzierbar durch die Landesregierung umgesetzt. So wurden beispielsweise im Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung von insgesamt 2.570 Ingenieurbauwerken bereits 424 gestaltete Bauwerke mit einem Graffitienschutzsystem ausgestattet.

Frage 35:

Wie hat sich der Einsatz der Präventionsmaßnahmen nach Auffassung und Erkenntnissen der Landesregierung bisher auf die Anzahl der Schädigungen von öffentlichen Gebäuden, Denkmälern und Parkanlagen sowie von privaten Immobilien und Mobilien ausgewirkt? (Bitte detaillierte Aufschlüsselung!)

zu Frage 35:

Dazu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 36:

Welche Möglichkeiten gibt es für Sprayer in Brandenburg, sich legal zu betätigen, und wo werden Objekte dafür zur Verfügung gestellt? (Bitte detaillierte Aufschlüsselung!)

zu Frage 36:

Folgende Möglichkeiten sind bekannt:

- in Mahlow (B 96) wurden an einer Fußgängerunterführung Flächen für Sprayer zur Verfügung gestellt
- die Rückwand der Lärmschutzwand der A 15 im Bereich Cottbus-Sachsendorf wurde für Graffiti-Gestaltung zur Verfügung gestellt
- Cottbus/ Spree-Neiße: kommunale Träger und Schulen bieten Flächen, z.B. Wände von Turnhallen, Garagenkomplexen sowie Fußgängertunneln an
- Oder-Spree/ Frankfurt (Oder): die Stadtverwaltung Frankfurt (O.), eine Malerinnung, das Immobilienmanagement und Wohnungsunternehmen stellen Flächen in u. a. Frankfurt (O.), Fürstenwalde und Eisenhüttenstadt bereit, z. B. zwei stillgelegte und zum Abriss vorbereitete Schulen, Kulturfabrik, Bahnhofstunnel
- Präventionsrat der Stadt Königs Wusterhausen führte in 2002, 2003 und 2005 Graffitiprojekte durch, Garagenwände wurden zum Besprühen zur Verfügung gestellt
- in Neuenhagen, Strausberg, Seelow und Bad Freienwalde wurden durch die Kommunen gesonderte Flächen und Gebäude für legale Graffiti-Aktionen zur Verfügung gestellt
- Oberspreewald-Lausitz: Kommunen stellen vereinzelt Wände, Rückfronten und Ähnliches zur Verfügung
- Barnim: legale Graffiti-Aktionen werden durch die Kommunen und auch von privater Hand organisiert

- Neuruppiner Stadtjugendarbeit: Projekt „Miteinander Leben“
- Oberhavel: Jugendclubs in Birkenwerder, Glienicke, Hennigsdorf und Velten sowie ein Energieversorgungsunternehmen stellen Flächen für legale Graffiti zur Verfügung
- Senftenberg: Projekt „Graffiti – Zwischen Kunst & Schmiererei“
- Energieversorger RWE stellt Flächen bereit

Frage 37:

Welche Kosten entstanden bzw. entstehen dem Land bzw. den Kommunen für die unter 36. genannte legale Betätigung?

zu Frage 37:

Der Landesregierung sind keine nennenswerten Kosten entstanden. Erkenntnisse zu Kosten der Kommunen liegen nur in Einzelfällen vor.

Frage 38:

Welche öffentlich unterstützten Projekte - insbesondere an Schulen – gegen illegale Graffiti-Schmierereien wurden in den letzten 10 Jahren in Brandenburg durchgeführt?

zu Frage 38:

Eine umfassende Übersicht über öffentlich unterstützte Projekte - insbesondere an Schulen - liegt der Landesregierung nicht vor. Es können lediglich beispielhaft folgende Projekte benannt werden:

- Präventionsrat der Stadt Frankfurt (Oder) führte mit Unterstützung eines Kunstvereins das Projekt „Graffiti im Projektunterricht“ durch
- jegliche polizeiliche Präventionsarbeit an Schulen zur Thematik Graffiti, z.B. in Form von Vorträgen
- siehe auch Antwort zu Frage 36

Frage 39:

Welche Erfahrungen wurden mit diesen legalen Graffiti-Projekten gemacht, und welche Kosten verursachten diese Projekte? (Bitte detaillierte Aufschlüsselung!)

zu Frage 39:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass sich Graffiti-Projekte großer Beliebtheit und reger Teilnahme erfreuen. Nach polizeilichen Erkenntnissen ist jedoch festzustellen, dass Sprayer legales Sprühen oder auch entsprechende Workshops langweilig finden. Vielmehr wollen sie mit den illegalen Handlungen ihre Abenteuerlust und den damit verbundenen besonderen „Kick“ ausleben. Mit dem verbotenen Sprühen verwirklichen sich die Täter in ihrer Selbstdarstellung und hoffen auf eine entsprechende Anerkennung in der Szene.

Mit dem Projekt „Graffiti im Projektunterricht“ in Frankfurt (Oder) wurden positive Erfahrungen gesammelt. Einerseits wurde den Jugendlichen Raum gegeben und ihnen andererseits Grenzüberschreitungen und deren Folgen verdeutlicht. Die Kosten für dieses Projekt beliefen sich auf etwa 4000 €.

Frage 40:

Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung bzw. will sie ergreifen, um die Anzeige- und Hinweisbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger über Graffiti-Schmierereien zu verstärken?

zu Frage 40:

Im Rahmen der polizeilichen Öffentlichkeitsarbeit wird das Thema „Graffiti“ wiederkehrend aufgegriffen. Dabei wird regelmäßig an die Anzeige- und Hinweisbereitschaft der Bürger im Zusammenhang mit der Feststellung von Graffitidelikten appelliert. Eine enge Zusammenarbeit gibt es zu dieser Thematik mit den Ordnungsämtern der Landkreise, Städte und Gemeinden sowie mit den Sicherheits- und Ordnungspartnern der Polizei. Auch mit anderen Gremien wie Seniorenbeiräten, Vereinen und Schulen stehen Mitarbeiter der Sachgebiete Prävention oder Revierpolizisten im engen Kontakt.

Frage 41:

Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung bzw. will sie ergreifen, um das Entdeckungsrisiko für Graffiti-Sprayer und den Ermittlungsdruck auf die Täter zu erhöhen?

zu Frage 41:

Die Polizei wird auch zukünftig Maßnahmen der Repression und Prävention gegen Graffiti-Straftaten lageangepasst durchführen (siehe auch Antworten zu den Fragen 23 und 24). Die Anzahl der Ermittlungsbeamten richtet sich nach dem jeweiligen Straftatenaufkommen. Bei sich abzeichnenden Straftatenhäufungen kann es daher auch zur Bildung von Ermittlungsgruppen kommen.

Eine kontinuierliche Aufklärungsarbeit zum Thema Graffiti-Straftaten trägt zur Sensibilisierung der Bevölkerung bei und damit auch zur Erhöhung des Entdeckungsrisikos von Graffiti-Sprayern (siehe auch Antwort zu Frage 40).

Frage 42:

Welche Maßnahmen sollen ergriffen werden, um durch Abschreckung eine deutliche Verunsicherung in der Graffiti-Szene zu erreichen?

zu Frage 42:

Die gesetzlichen Möglichkeiten in strafrechtlicher als auch zivilrechtlicher Hinsicht, unter anderem auch der Täter-Opfer-Ausgleich, müssen ausgeschöpft werden und vor allem zeitnah erfolgen, um eine erzieherische und abschreckende Wirkung gegenüber der Täterklientel zu erreichen.

Nach bisherigen Erfahrungen hat das rein juristische Strafmaß kaum abschreckende Wirkung. Allenfalls die zivilrechtlichen Forderungen könnten eine höhere Wirkung zeigen.

Die zumeist jugendlichen Täter setzen sich mit den Konsequenzen ihres Tuns vorab oftmals nicht auseinander und ignorieren aus Unwissenheit oder Überheblichkeit die Verpflichtung zur Wiedergutmachung im Rahmen zivilrechtlicher Ansprüche gemäß § 823 BGB.

Eine Auseinandersetzung mit der Geschädigtenperspektive ist erst beim Täter-Opfer-Ausgleich bemerkbar. Eine größere Wirkung erzielen die Maßnahmen der eigenen aktiven Schadensbeseitigung von Graffiti.

Die bisherigen Erfolge im Zusammenhang mit der Verfolgung von Graffiti-Straftaten wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit bekannt gemacht und tragen zur Abschreckung bei.

Frage 43:

Mit welchen schulischen und außerschulischen Präventionsmaßnahmen sollen insbesondere Kinder und Jugendliche zu gesetzmäßigem Handeln motiviert werden?

zu Frage 43:

Aus Sicht des Landespräventionsrates Sicherheitsoffensive Brandenburg im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern können Kinder und Jugendliche mit folgenden Präventionsmaßnahmen zu gesetzmäßigem Handeln motiviert werden:

- Aufklärungskampagnen gegen Schmierereien an den Schulen und in Freizeiteinrichtungen, mit dem Ziel der Zurückdrängung und Bekämpfung von Schmierereien und Graffiti auf verbotenen Flächen
- Auseinandersetzung mit den möglichen strafrechtlichen und zivilrechtlichen Folgen beim Sprühen illegaler Graffiti
- Bekanntmachen mit der Geschichte und Entwicklung von Graffiti als künstlerische Ausdrucksform sowie gelebte Jugendkultur bis hin zu ihrem Einzug in die Werbe- und Grafikbranche
- kreative Auseinandersetzung mit dem Medium Graffiti in Workshops, inklusive der Möglichkeit, auf benannten Flächen legale Graffiti zu fertigen

Projekte wie in Frankfurt (Oder) (siehe Antwort zu Frage 38) können solch eine Motivation zum gesetzmäßigen Handeln sein. Auf der einen Seite wird begrenzter Spielraum gegeben und auf der anderen Seite Konsequenzen des Überschreitens dieses Spielraumes erfahrbar gemacht. Maßnahmen der Jugendarbeit zielen gemäß § 11 Absatz 2 Sozialgesetzbuch VIII generell darauf ab, junge Menschen zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem, mithin gesetzmäßigem, Handeln anzuregen.

Im Land Brandenburg existiert seit mehreren Jahren das Bündnis zwischen Bildung und Justiz. Staatsanwälte und Richter gehen an Schulen und geben Rechtskundeunterricht zur Förderung des allgemeinen Rechtsbewusstseins von Kindern und Jugendlichen, wozu auch das Thema Graffiti in seiner straf- und zivilrechtlichen Bedeutung zählt. Die Aufklärung über strafrechtliche Sanktionen und die Verpflichtung zur Zahlung von Schadensersatz stellt eine wesentliche Präventionsmaßnahme im Zusammenhang mit Graffiti dar.

Durch Mitarbeiter der Sachgebiete Prävention bei der Polizei werden Veranstaltungen zum Thema Strafrecht u. a. in Schulen, Jugendclubs und Freizeiteinrichtungen durchgeführt. Hier wird über die Unterschiede zwischen Zivilrecht und Strafrecht informiert. Insbesondere werden Strafrechtsnormen vermittelt, aber auch der Werdegang von der Straftat bis zur möglichen Gerichtsverhandlung und der Schadensregulierung. Diese zielgruppenorientierte polizeiliche Verhaltensprävention soll auf die Entwicklung von sozial angemessenem Normverhalten und das Wertebewusstsein Einfluss nehmen, indem das Unrecht und die Folgen von Straftaten aufgezeigt werden.

Frage 44:

Welche Erkenntnisse bzw. Erfahrungen liegen der Landesregierung hinsichtlich der Wirksamkeit von privaten oder kommunalen Präventionsmaßnahmen gegen illegale Graffiti-Schmierereien - wie der in der Vorbemerkung beschriebenen Aktion in Strausberg – vor?

zu Frage 44:

Der Landesregierung liegen keine evaluierten Erkenntnisse über die Wirksamkeit von privaten oder kommunalen Präventionsmaßnahmen vor. Grundsätzlich zeigen jedoch Erfahrungen, dass Präventionsprojekte positiven Einfluss auf Einstellungen und Verhalten haben.

Frage 45:

Unterstützt die Landesregierung die unter 44. genannten Aktionen, und, wenn ja, auf welche Art und Weise?

zu Frage 45:

Der Landespräventionsrat Sicherheitsoffensive Brandenburg unterstützt neben anderen kommunalen und privaten Sponsoren einzelne Projekte durch eine finanzielle Beteiligung an den Durchführungskosten von Veranstaltungen, Workshops oder den Projektunterricht an Schulen.

Frage 46:

Wenn ja, gibt es für die unter 44. und 45. beschriebenen Aktionen öffentliche Fördermittel, und, wenn ja, welche Fördermittel wurden in den letzten 10 Jahren für derartige Aktionen aufgewandt? (Bitte detaillierte Aufschlüsselung nach Jahren und Projekten!)

zu Frage 46:

Das Ministerium der Justiz fördert im Einzelfall Aktionen aus Lottomitteln, sofern die förderungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. In den Jahren 1994 – 2006 erfolgte keine Förderung von Projekten im Zusammenhang mit Graffiti.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern erfolgt die Förderung von einzelnen Projekten aus Mitteln für die polizeiliche Prävention und des Landespräventionsrates Sicherheitsoffensive Brandenburg. Die Mittel für das Jahr 2005 beliefen sich auf 4.000 € für die Unterstützung des Projektes „Graffiti im Projektunterricht“ (siehe auch Antwort zu Frage 38), welches vom Kommunalen Präventionsrat der Stadt Frankfurt (Oder) initiiert wurde. Im Jahr 2006 wurden das Graffiti-Projekt „Zwischen Kunst und Schmiererei“ des kommunalen Präventionsrates der Stadt Senftenberg mit 2.470 € und auch zwei Workshops auf dem diesjährigen Brandenburgischen Präventionsfestival mit 850 € unterstützt.